

## Arbeitsvermittlungsvertrag

ohne Vermittlungsgutschein § 421g SGB III



zwischen  
**C.E.B. Personal & Wirtschaft / Treskowallee 62 / 10318 Berlin**  
- nachstehend C.E.B. genannt -  
und

Name: ..... Vorname: .....

wohnhaft: .....

BA/ARGE Kundennummer:  
(falls vorhanden) .....  
- nachstehend "AG" (Auftraggeber) genannt -

### § 1 Vertragsgegenstand

Der AG beauftragt die C.E.B. mit der Arbeitsvermittlung. Die Verpflichtung zur Annahme eines Stellenangebotes ergibt sich für den AG nicht. Die Leistungen des Vermittlers bestehen u.a. aus folgenden Angeboten:  
Individuelle Beratung - Berufliche Zielfindung - Erstellen des Bewerberprofils - Erstellen bzw. Optimieren der Bewerbungsunterlagen  
- Kontaktaufnahme mit Firmen – Begleitung zum Vorstellungsgespräch (bei Bedarf).  
Der/die Arbeitssuchende bevollmächtigt den Arbeitsvermittler mit der außergerichtlichen Vertretung gegenüber dem Leistungsträger für die Förderung der Arbeitsaufnahme gemäß § 5 (2) Ziffer 3 Rechtsdienstleistungsgesetz.

### § 2 Gewährleistung

1. C.E.B. gewährleistet die Suche nach einem Arbeitsplatz. Eine Erfolgsgarantie im Sinne einer Vermittlung ergibt sich daraus nicht.
2. Der AG gewährleistet die Richtigkeit der gemachten Angaben zu seiner Person.
3. C.E.B. übernimmt keine Gewährleistung für die Angaben des Arbeitgebers.

### § 3 Schweigepflicht und Datenschutz

Der AG ist verpflichtet, über alle Informationen die ihm in Zusammenhang mit seiner Vermittlung von anderen Personen bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.  
C.E.B. versichert die Einhaltung der Bestimmungen, des Datenschutzgesetzes und der sonstigen gesetzlichen Vorschriften (Bundesdatenschutzgesetz).  
Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass C.E.B. personenbezogene Daten vom AG nur erhebt, nutzt, verarbeitet und speichert, soweit dies zur Erfüllung der Vermittlung notwendig ist. Eine weitere Nutzung ist ausgeschlossen.  
Entgegen des §298 SGB III Abs.2 werden nicht mehr benötigte Unterlagen des Bewerbers vernichtet, wenn diese nicht innerhalb von 12 Wochen zurückgefordert werden.

### § 4 Leistungen des Arbeitssuchenden

- Zur Erfüllung der in §1 genannten Angebote wird der AG folgende Leistungen erbringen:
1. Verpflichtung zur Einhaltung von Terminen (z.B. Vorstellungsgespräche), unverzügliche Anzeigung bei Verhinderung.
  2. Bezüglich der Abgleichung mit eigenen Vermittlungsbemühungen, ist bei Arbeitsaufnahme der Arbeitgeber zu benennen.
  3. Bei Beendigung des vermittelten Arbeitsverhältnisses erfolgt eine Information an C.E.B., spätestens 3 Tage nach Ausscheiden aus der Firma (ansonsten folgt die Erhebung einer pauschalen Versäumnisgebühr von 50,-€)

## § 5 Vergütung

1. Die Vermittlungstätigkeit von C.E.B. ist ausschließlich erfolgsbezogen.
2. Nur bei Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis, ist ein Erfolgshonorar in Höhe von 30% (inkl. MwSt.) max. EUR 2.000,- des zukünftigen Monatsbruttoentgelts fällig. Zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsschluss mit dem Arbeitgeber. Als Grundlage zur Festlegung der Höhe des Honorars gilt der vorgelegte Arbeitsvertrag, den der AG der C.E.B. unverzüglich in Kopie überreicht.
3. Sofern der AG der C.E.B. nicht spätestens 3 Tage nach Abschluss des Arbeitsvertrages eine Kopie dessen vorlegt, oder aus Gründen, die der/die Arbeitsuchende zu vertreten hat die Berechnung der Vergütung nach § 5 Abs.2 nicht möglich ist, ist C.E.B. berechtigt, dem AG für die Vermittlungsleistung eine Pauschalvergütung in Höhe von EUR 800,- in Rechnung zu stellen.
4. Die Auslagen der durch die Vermittlungsbemühungen der C.E.B. entstandenen Kosten, werden durch eine Pauschalvergütung in Höhe von EUR 50,- mtl. durch den AG abgegolten. Erst nach Verbuchung dieser Pauschale, wird C.E.B. tätig.

## § 6 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt bei Unterzeichnung in Kraft. Er gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden.
2. Das beiderseitige Recht zur vorzeitigen außerordentlichen - auch fristlosen - Kündigung, bleibt unberührt.
2. Eine Kündigung rückwirkend ist unwirksam.
3. Ein rechtmäßig entstandener Anspruch von C.E.B. auf die Vergütung wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

## § 7 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.
2. Hiermit bestätigt der AG, dass Ihm eine Ausfertigung des vorstehenden Arbeitsvermittlungsvertrages ausgehändigt wurde.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

Ort, Datum                      Berlin,  
.....

AG/Auftraggeber  
.....

C.E.B. Arbeitsvermittlung  
.....